

Aktenzeichen:

11 RV 364/58

: I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

a) der Revisionsklägerin
am 11.12.1961

Klägerin und Revisionsklägerin,

b) dem Revisionskläger
am 12.12.1961

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes am 14. November 1961 unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzenden,

der Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

des Bundesrichters S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

des Bundessozialrichters G ö t s c h und

des Bundessozialrichters H a b b e
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Ehe der am 23. Mai 1910 geborenen Klägerin mit Rudolf F. wurde durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29. April 1952 aus alleinigem Verschulden des Ehemannes geschieden. Das einzige Kind aus dieser Ehe starb im Jahre 1946. F. war zuletzt 1950 Lagerist mit einem Monatseinkommen von 220,- DM, seitdem ging er keiner geregelten Arbeit mehr nach. Er starb am 10. März 1954 an den Folgen einer als Schädigungsfolge anerkannten Lungentuberkulose, wegen der er sich seit November 1952 mit kurzen Unterbrechungen im Heilverfahren oder in Krankenhausbehandlung befand; vom 1. Oktober 1950 an bezog er Versorgungsrente, zunächst nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H., ab 1. August 1951 nach einer MdE um 40 v.H. und ab 1. April 1952 nach einer MdE um 100 v.H.; anfangs betrug die Rente 165,- DM monatlich, nach Zuerkennung eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung wurde sie ab 1. Juni 1953 auf 122,- DM und ab 1. August 1953 auf 147,- DM festgesetzt. Außerdem erhielt F. seit März 1951 monatlich 100,- DM als Tuberkulosefürsorge.

Die Klägerin verdiente als Kontoristin bei der Firma Photo-Universal (Agfa-Photo) im Juli 1951 268,- DM brutto. Ihr Bruttoverdienst in den Jahren 1954 und 1955 belief sich auf annähernd 400,- DM monatlich und lag in den Jahren danach zum Teil erheblich über diesem Betrag; ihr früherer Ehemann leistete nach der Scheidung keinen Unterhalt.

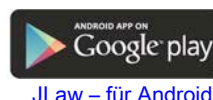
Im März 1954 beantragte die Klägerin Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Durch Bescheid vom 23. Dezember 1954 lehnte das Versorgungsamt I Stuttgart den Antrag ab, weil der Lebensunterhalt der Klägerin durch ihr Arbeitseinkommen sichergestellt sei und sie deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren verstorbenen früheren Ehemann gehabt habe. Der Widerspruch der Klägerin wurde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

mit Bescheid vom 27. April 1955 zurückgewiesen. Auf die Klage hob das Sozialgericht (SG) Stuttgart durch Urteil vom 30. Juli 1956 die Bescheide vom 23. Dezember 1954 und 27. April 1955 auf und verurteilte den Beklagten, den Tod des F. als Schädigungsfolge anzuerkennen und ab 1. März 1954 Witwenrente zu gewähren.

Durch Urteil vom 29. Januar 1958 hob das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG Stuttgart auf und wies die Klage ab: Die Voraussetzungen für die Gewährung der Witwenrente seien nicht gegeben. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (aF) stehe der Anspruch auf Witwenrente der geschiedenen Ehefrau nur dann zu, wenn der verstorbene frühere Ehemann nach den eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren hätte; es genüge nicht - wie das SG angenommen hat - daß der Ehemann im Scheidungsverfahren für schuldig erklärt worden sei; der Gesetzgeber sei in § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG aF bewußt von der Regelung in § 38 des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) abgewichen; die schuldlos geschiedene Frau solle durch § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG aF auch nicht der nicht geschiedenen Frau gleichgestellt werden; nach dieser Vorschrift solle vielmehr nur die schuldlos geschiedene Frau, deren früherer Ehemann an einer Schädigungsfolge gestorben sei, nicht schlechter gestellt werden als die geschiedene Frau, deren früherer Ehemann noch lebe. Eine Unterhaltsverpflichtung des früheren Ehemannes der Klägerin wäre nicht gegeben, weil die Klägerin wegen ihres Arbeitseinkommens keinen Unterhaltsanspruch gegen F. hätte (§§ 58, 59 des Ehegesetzes). Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 19. März 1958 zugestellt. Die Klägerin legte am 27. März 1958 Revision ein und beantragte,

unter Aufhebung des Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29. Januar 1958 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Stuttgart vom 30. Juli 1956 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sie begründete die Revision ebenfalls am 27. März 1958: Das LSG habe die §§ 1, 38, 42 BVG, 58, 59 des Ehegesetzes unrichtig angewandt. Es habe zu Unrecht angenommen, daß der Witwenrentenanspruch der geschiedenen Ehefrau nach § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG aF neben der Schuldigerklärung des Ehemannes im Scheidungsurteil auch die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehemannes voraussetze, auf die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 2 zu § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG aF werde hingewiesen. Auch in § 42 Abs. 1 Satz 2 BVG sei nicht auf die Bedürftigkeit der Ehefrau abgestellt, es sei kein Grund vorhanden, die Ehefrauen, die unter § 42 Abs. 1 Satz 2 BVG fallen, anders zu behandeln.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen, soweit es sich
um den Anspruch für die Zeit bis 31. Mai 1960
handele.

Er erklärte sich bereit, der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni 1960 an einen neuen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); die Klägerin hat sie auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet; sie ist damit zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Die Klägerin begehrt Witwenrente für die Zeit ab März 1954. Da der Beklagte sich bereit erklärt hat, der Klägerin wegen dieses Anspruchs für die Zeit vom 1. Juni 1960 an einen neuen Bescheid zu erteilen, ist lediglich über den Anspruch der Klägerin auf Rente für die Zeit bis 30. Mai 1960 zu entscheiden; für ihn ist § 42 BVG in der Fassung vor dem Ersten Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 - aF - maßgebend. Das LSG hat die §§ 1, 38, 42 BVG, 58, 59 Ehegesetz richtig angewandt. Nach § 42 BVG aF hängt die Gewährung einer Versorgungsrente davon ab, ob die geschiedene Ehefrau nach den eherechtlichen Vorschriften für die Zeit, für die sie Rente begehrt, unterhaltsberechtigt wäre, wenn ihr früherer Ehemann noch lebte. Diese Frage haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit selbst zu beurteilen; sie sind



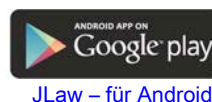
- 5 -

hierbei an den Schuldausspruch des Ehescheidungsurteils gebunden (BSG 9, 86 ff.; 10, 141 ff.; 13, 166 ff.). Für die Frage der Unterhaltsberechtigung sind die Vorschriften des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (KRA Bl. 277) maßgebend. Der Schuldausspruch im Ehescheidungsurteil ist von Bedeutung dafür, ob nach den eherechtlichen Vorschriften ein Unterhaltsanspruch besteht (vgl. §§ 58 - 60 des Ehegesetzes, BSG aaO); insoweit ist er auch von Bedeutung für die Frage, ob ein Versorgungsanspruch nach § 42 BVG aF begründet ist. Der Schuldausspruch allein rechtfertigt aber den Versorgungsanspruch nach § 42 BVG nicht. Auch wenn der verstorbene Ehemann allein für schuldig erklärt ist, ist nach §§ 58 Abs. 1, 59 des Ehegesetzes zu prüfen, ob der Ehemann Unterhalt zu gewähren hätte, wenn er noch lebte (vgl. auch BSG 3, 197 ff. zu § 1256 Abs. 4 RVO aF). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG. Wenn dort in Abs. 1 gesagt ist, die Unterhaltungspflicht des geschiedenen Ehemannes sei "in der Regel" gegeben, wenn er im Scheidungs-urteil allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, so sind auch nach dem Wortlaut der Verwaltungsvorschrift Ausnahmen von der "Regel", die sich aus den §§ 58 ff. des Ehegesetzes ergeben, nicht ausgeschlossen; es sei damit auch nicht gesagt - wie die Revision offenbar meint -, daß es für den Versorgungsanspruch der schuldlos geschiedenen Frau allein auf den Schuldausspruch ankomme, sofern die Verwaltungsvorschrift dies gemeint hätte, wäre sie mit dem Gesetz nicht vereinbar; Verwaltungsvorschriften zur Durchführung eines Gesetzes enthalten keine "authentische Auslegung" gesetzlicher Vorschriften, ihnen ist vielmehr nur zu entnehmen, wie nach Meinung der Verwaltung das Gesetz auszulegen ist; an diese Meinung sind aber die Gerichte nicht gebunden (vgl. BSG SozR Nr. 24 zu § 128 SGG). Das LSG hat zutreffend dargelegt, daß der Gesetzgeber mit § 42 BVG aF bewußt von der Regelung des § 38 RVG abgewichen ist, nach der die Schuldigerklärung des Verstorbenen für die Entstehung des Anspruchs genügt hat.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fehl geht auch der Hinweis der Revision auf § 42 Abs. 1 Satz 2 BVG. Es handelt sich dort um eine Sonderregelung für den Fall der Scheidung wegen Geisteskrankheit (§ 45 des Ehegesetzes); wenn in diesem Falle die Ehefrau die Scheidung begehrt hat, so enthält das Scheidungsurteil keinen Schuldausspruch; die Ehefrau hat keinen Unterhaltsanspruch, sondern ist möglicherweise unterhaltspflichtig (§ 61 Abs. 2 des Ehegesetzes), trotzdem erhält sie Versorgungsrente, wenn die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schädigung gestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist; aus dieser Sonderregelung können keine Rückschlüsse gezogen werden auf Fälle, in denen das Scheidungsurteil einen Schuldausspruch gegenüber dem verstorbenen Ehemann enthält.

Das LSG hat schließlich auch zu Recht ausgeführt, § 42 BVG aF habe nicht die unschuldig geschiedene Frau der nicht geschiedenen Frau gleichstellen wollen, durch diese Vorschrift habe vielmehr die unschuldig geschiedene Ehefrau, deren Ehemann an einer Schädigungsfolge gestorben ist, nicht schlechter gestellt werden sollen als die geschiedene Frau, deren Ehemann noch lebt. Es widerspricht auch nicht etwa dem Gleichheitssatz (Art. 3 des Grundgesetzes), wenn der Versorgungsanspruch der nicht geschiedenen Frau anders geregelt ist als der Anspruch der geschiedenen Frau.

Wie das LSG zutreffend angenommen hat, hängt die Entscheidung über den Versorgungsanspruch der Klägerin sonach allein davon ab, ob der frühere Ehemann, falls er noch lebte, der Klägerin für die Zeit, für die Rente begehrt wird, Unterhalt zu gewähren hätte. Diese Frage hat das LSG zu Recht verneint. Nach § 58 des Ehegesetzes hat der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehemann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen; die Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehemannes ist im übrigen nach § 59 des Ehegesetzes weiter dadurch eingeschränkt, daß bei



- 7 -

Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen sein eigener angemessener Unterhalt nicht gefährdet sein darf; bei Abwägen aller Möglichkeiten und Interessen kann die Unterhaltspflicht völlig entfallen (vgl. BSG 3, 197, 199 mit weiteren Nachweisen). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, denen die Revision nicht entgegengetreten ist, an die das Revisionsgericht daher gebunden ist (§ 163 SGG), hat die berufstätige Klägerin in den Jahren 1954 und 1955 annähernd 400,- DM im Monat verdient, in den Jahren danach sogar zum Teil erheblich mehr. Diese Feststellungen rechtfertigen den Schluß, daß der geschiedene Ehemann der Klägerin, falls er noch lebte, bis 1. Juni 1960 keinen Unterhalt nach eherechtlichen Vorschriften zu leisten hätte, denn sie ergeben, daß sich die Klägerin, auch wenn ihr früherer Ehemann noch lebte, durch ihre eigene Erwerbsfähigkeit unterhalten könnte. Es kommt damit nicht mehr auf die Frage an, ob F., der zuletzt allein von Renteneinkommen und Tuberkulosefürsorge gelebt hat, überhaupt leistungsfähig im Sinne des § 59 des Ehegesetzes gewesen ist. Damit steht der Klägerin, wie das LSG zu Recht angenommen hat, ein Versorgungsanspruch nach § 42 Abs. 1 Satz 1 BVG aF nicht zu. Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wie die Klägerin meint, aus der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 2 zu § 42 BVG; sie betrifft nur die Frage, wie nach der Ansicht der Verwaltung zu entscheiden sei, wenn eine Unterhaltspflicht besteht, wenn aber trotzdem tatsächlich kein Unterhalt geleistet worden ist; auch diese Vorschrift besagt nicht, wie die Klägerin meint, daß es nicht auf die Unterhaltspflicht, sondern nur auf den Schuldauspruch im Ehescheidungsurteil ankomme. Das LSG hat sonach zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §. 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)